

§ 1 Teilnahme- und Stimmrecht

1. Teilnahme- und Stimmrecht am Bundesjugendleitertag sind in § 13 der Bundesjugendordnung geregelt.

2. Der Nachweis von Teilnahme- und Stimmrecht für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (JL) nach § 13 Abs. 1 der Bundesjugendordnung erfolgt durch Nachweis der Wahl und Vorlage des JL Ausweises mit gültiger Marke am Bundesjugendleitertag. Der Nachweis der Wahl erfolgt durch Meldung der gewählten Personen durch den Jugendreferenten bzw. die Jugendreferentin oder eine bevollmächtigte Person an das Ressort Jugend spätestens zwei Monate vor Beginn des Bundesjugendleitertages. Wird die Korrektheit der Meldung angezweifelt, kann die Bundesjugendleiterin bzw. der Bundesjugendleiter weitere Nachweise anfordern.

3. Der Nachweis von Teilnahme- und Stimmrecht für Jugendreferenten bzw. Jugendreferentinnen, Bezirksjugendleiterinnen bzw. Bezirksjugendleiter, Landesjugendleiter bzw. Landesjugendleiterinnen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung erfolgt durch Nachweis der Wahl.

4. Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der Jugendleiter-Grundausbildung, die den Jugendleiterausweis beim JDAV Bundesverband beantragt haben, alle erforderlichen Nachweise erbracht haben und noch keinen Ausweis vom JDAV Bundesverband erhalten haben, gelten als JL mit gültiger Marke im Sinne von § 13 Abs. 1 der Bundesjugendordnung.

§ 2 Anmeldung

1. Wer am Bundesjugendleitertag teilnehmen möchte, muss sich bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Bundesjugendleitertages auf den bekannt gegebenen Wegen im Ressort Jugend anmelden.

2. Ohne fristgerechte Anmeldung kann eine Teilnahme grundsätzlich nicht gewährt werden. Sofern im Sitzungssaal, bei der Verpflegung und Übernachtung noch Kapazitäten bestehen, kann die Versammlungsleitung eine nicht fristgerechte Anmeldung im Einzelfall ermöglichen.

§ 3 Leitung, Einberufung und Terminbekanntgabe

1. Leitung und Einberufung des Bundesjugendleitertages sind in § 14 der Bundesjugendordnung geregelt.

2. Termin und Ort des ordentlichen Bundesjugendleitertages ist unter Angabe der Antragsfrist mindestens sechs Monate vorher den unter § 13 Abs. 1 der Bundesjugendordnung genannten Personen bekannt zu geben.

3. Termin und Ort des außerordentlichen Bundesjugendleitertages ist unter Angabe der Antragsfrist mindestens drei Monate vorher den unter § 13 Abs. 1 der Bundesjugendordnung genannten Personen bekannt zu geben.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Der Bundesjugendleitertag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und stimmberechtigte Vertreter bzw. Vertreterinnen aus wenigstens 30 DAV Sektionen und mindestens drei JDAV Landesverbänden anwesend sind.

2. Zu Beginn der Versammlung wird die Beschlussfähigkeit des Bundesjugendleitertages durch die Versammlungsleitung festgestellt. Spätere Feststellungen der Beschlussfähigkeit bedürfen eines Antrags.

3. Ist der Bundesjugendleitertag nicht beschlussfähig kann die Bundesjugendleitung einen weiteren Bundesjugendleitertag vier Wochen nach Beginn des Bundesjugendleitertags mit selber Tagesordnung einberufen. Dieser Bundesjugendleitertag ist in jedem Fall beschlussfähig.

§ 5 Anträge

1. Antragsberechtigung und Antragsfrist für den Bundesjugendleitertag sind in § 16 der Bundesjugendordnung geregelt.

2. Über einen nicht fristgerecht eingereichten Antrag (Dringlichkeitsantrag) wird nur verhandelt, wenn er schriftlich bei der Versammlungsleitung eingereicht wird und vom Bundesjugendleitertag in einer Abstimmung als dringlich anerkannt wird. Anträge auf Änderung der Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele, der Bundesjugendordnung, der Mustersektionsjugendordnung und der Geschäftsordnung des Bundesjugendleitertages können nicht als dringlich behandelt werden.

3. Änderungsanträge, die einen Antrag einengen oder erweitern, können vor Abstimmung des Antrags gestellt werden. Der Antragssteller kann Änderungsanträge ohne Abstimmung durch die Versammlung übernehmen.

§ 6 Geschäftsordnungsanträge

1. Geschäftsordnungsanträge zur Regelung des Verfahrens auf dem Bundesjugendleitertag können jederzeit gestellt werden. Sie sind umgehend zu behandeln und unterbrechen die Behandlung des laufenden Tagesordnungspunktes. Vor der Entscheidung über den Geschäftsordnungsantrag darf die Behandlung des laufenden Tagesordnungspunktes nicht fortgesetzt werden.

2. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist eine Rednerin bzw. ein Redner für und ein Redner bzw. eine Rednerin gegen den Geschäftsordnungsantrag zu hören. Dann erfolgt sofort die Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag.

3. Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind beispielsweise:

- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- Antrag auf Schluss der Redeliste
- Antrag auf Begrenzung der Redezeit
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Unterbrechung der Versammlung
- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium

4. Anträge auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, Schluss der Redeliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Bundesjugendleitertages gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.

§ 7 Abstimmungen

1. Der Bundesjugendleitertag beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder des Bundesjugendleitertages eine geheime Abstimmung verlangen.

§ 8 Wahlen

1. Zur Durchführung von Wahlen beruft der Bundesjugendleitertag einen Wahlausschuss von drei Personen. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Leiter bzw. eine Leiterin.
2. Die Leiterin bzw. der Leiter fordert die stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Bundesjugendleitertages auf, Kandidaten und Kandidatinnen vorzuschlagen. Die Leiterin bzw. der Leiter befragt die Kandidaten und Kandidatinnen, ob sie kandidieren möchten.
3. Eine Abwesende bzw. ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlausschuss vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass der Abwesende bzw. die Abwesende bereit ist, zu kandidieren und im Fall der Wahl diese anzunehmen.
4. Wahlen erfolgen geheim, wenn der Bundesjugendleitertag nicht einstimmig die offene Wahl beschließt.
5. Für die Wahl der Mitglieder der Bundesjugendleitung ist für jedes Amt eine gesonderte Wahl durchzuführen.
6. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch die beiden Kandidaten zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 9 Protokoll

1. Über die Versammlung des Bundesjugendleitertages ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
2. Nach Freigabe durch den Bundesjugendausschuss ist das Protokoll den Personen nach § 13 Abs. 1 der Bundesjugendordnung zugänglich zu machen.

Beschlossen durch den Bundesjugendleitertag am 28.November 2020 in München.